

**BRZ**

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
18(14)0248(5)  
gel. VB zur öAnhörung am 29.03.  
2017\_SaRegG  
20.03.2017

**Bundesverband  
Reproduktionsmedizinischer  
Zentren Deutschlands e.V.**

BRZ-Geschäftsstelle: Dudweilerstraße 58, 66111 Saarbrücken

E-Mail [ma01.pa14@bundestag.de](mailto:ma01.pa14@bundestag.de)

Bundestag  
Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Büro Saarbrücken  
Dudweilerstraße 58  
66111 Saarbrücken  
Tel.: (06 81) 37 35 51  
Fax: (06 81) 37 35 39  
Mo, Mi: 9-13 Uhr  
Di, Do: 9-16 Uhr

Büro Berlin  
Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
Tel.: (0 30) 39 49 47 38  
Fax: (06 81) 37 35 39  
Mo - Fr: 9-13 Uhr

E-Mail: [brz@repromed.de](mailto:brz@repromed.de)  
<http://www.repromed.de>

19. März 2017/Dr. Hil

## **Stellungnahme des Bundesverbandes Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ) vertritt die Interessen der deutschen reproduktionsmedizinischen Einrichtungen. Seine Mitglieder führen mehr als 95% aller Behandlungen zur medizinisch unterstützten Erzeugung menschlichen Lebens durch.

Der BRZ begrüßt eine gesetzliche Regelung, die bei heterologer Verwendung von Samen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sicherstellt. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Errichtung eines Samenspenderegisters, für das als Registerstelle eine Behörde vorgesehen ist, stellt die am besten geeignete Lösung dar.

### **Artikel 1: Samenspenderregistergesetz (SaRegG)**

#### **Vorbemerkung**

Der Gesetzentwurf erscheint aus Sicht der Reproduktionsmedizin überwiegend ohne größere Probleme technisch umsetzbar. Sowohl für Samenbanken (Entnahmeeinrichtungen) als auch für Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die Spendersamen für die Kinderwunschbehandlung aus Entnahmeeinrichtungen beziehen, dürften sich in der Routine keine größeren Probleme ergeben.

Wünschenswert erscheint in Abgrenzung zur homologen Verwendung von Samenzellen eine Definition, mit der die „heterologe Verwendung von Samen“ begrifflich abgebildet wird. Die Mehrzahl der ärztlichen Berufsordnungen bezeichnet derzeit die Verwendung von Samen des Ehemannes oder des Partners in stabiler Partnerschaft als homologe Verwendung. Ähnlich Richtlinie 2006/17/EG, in der „die Spende von Keimzellen zwischen einem Mann und einer Frau, die angeben, eine Intimbeziehung zu führen“ als Partnerspende definiert ist.

## **§ 1 Samenspenderregister**

Das Gesetz sollte auch vorsehen, dass der Person, die durch die künstliche Befruchtung gezeugt wurde, vor bzw. bei einer Auskunftserteilung konkrete Angebote zur Beratung und Begleitung unterbreitet werden, denn sie ist bei der Entscheidung, ob sie das Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung in Anspruch nehmen will, auf fachkundige psychosoziale Beratung angewiesen. Aber auch dem Samenspender, der gemäß § 10 Abs. 5 SaRegG über die anstehende Auskunftserteilung zu informieren ist, sollte eine fachkundige Beratung angeboten werden.

Sofern derartige Angebote nicht Eingang in den vorliegenden Gesetzentwurf finden, sollte der Gesetzgeber entsprechende Beratungsmöglichkeiten als begleitende Maßnahmen schaffen.

## **§ 6 Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information**

Problematisch wird die Umsetzung der Meldepflicht werden, wenn die Einrichtung der medizinischen Versorgung bewusst über den Eintritt einer Schwangerschaft getäuscht wird und deshalb von einer nicht erfolgreichen Therapie ausgeht. Unter dieser Voraussetzung würden keine Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information übermittelt. Damit könnte eine Person, die durch heterologe Verwendung von Samen gezeugt worden ist, ihr Recht auf Kenntnis der Abstammung, nicht erlangen.

## **§ 13 Übergangsregelungen**

Es ist durchaus verständlich, dass Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die vor Inkrafttreten des SaRegG Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung abgegeben bzw. für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung verwendet haben („Altfälle“), für die zu dokumentierenden Angaben nach der TPG-Gewebeverordnung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 8 bzw. § 7) abweichend von den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes (§ 15 Absatz 2) zu einer auf 110 Jahre verlängerten Aufbewahrungsdauer verpflichtet werden sollen.

Allerdings stößt bereits die nach dem Transplantationsgesetz vorgeschriebene 30jährige Aufbewahrungsdauer auf erhebliche Umsetzungsprobleme in den verpflichteten Einrichtungen. Die mangelnde Praktikabilität dürfte erst recht für die in den Absätzen 4 und 5 des Gesetzentwurfes festgehaltenen Zeiträume von mehr als drei Generationen zutreffen. Es läge deshalb im Interesse der Personen, die vor

Inkrafttreten des SaRegG durch heterologe Verwendung von Samen gezeugt worden sind, wenn eine gesetzliche Lösung erreicht wird, die für diesen Personenkreis auch de facto das Recht, Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen, über den angestrebten Zeitraum von 110 Jahren sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Ulrich Hilland  
1. Vorsitzender